



G E M E I N D E S A F E N W I L

Abfallreglement Safenwil

gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition der Abfallarten	4
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information.....	5
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	5
§ 7 Benützungspflicht	5
§ 8 Abfallzerkleinerer.....	6
§ 9 Ablagerungsverbot	6
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	6
§ 11 Kompostieren.....	6
§ 12 Verbrennen	6

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation.....	7
§ 14 Bediente Strassen	7
§ 15 Abfuhrdaten	7
§ 16 Bereitstellung	7

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang.....	7
§ 18 Bereitstellungsart.....	8

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang.....	8
§ 20 Bereitstellungsart Kleinsperrgut.....	8

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang.....	8
§ 22 Bereitstellungsart.....	8

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang.....	8
------------------	---

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot.....	8
§ 25 Betrieb.....	9

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte.....	9
§ 27 Batterien und Akkumulatoren.....	9
§ 28 Tierkörper	9
§ 29 Bauabfälle.....	9
§ 30 Sonderabfälle	9

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	10
§ 32 Gebühren.....	10
§ 33 Bemessungsgrundlage.....	10
§ 34 Gebührenbezug.....	10
§ 35 Abfallrechnung	10

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz	11
§ 37 Vollstreckung	11
§ 38 Strafbestimmungen.....	11
§ 39 Inkrafttreten.....	11

Anhang: Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Safenwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Safenwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Safenwil zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehrriecht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung bedarf. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt Safenwil. Das Bauamt steht der Bevölkerung und den Betrieben für Auskünfte zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, zurzeit dem Bauamt Safenwil.

³ Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁴.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.⁵

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder von sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, gesammelt und verwertet werden.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.^{5.1}

⁴ Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

⁵ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

^{5.1} Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle, Altpapier und Altkarton usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten.

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen oder durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen erfolgen.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 3 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Die Abfälle sind in festverschürten Säcken bereitzustellen. Das zulässige Höchstgewicht beträgt pro Sack 25 kg.

³ Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

⁴ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen und mit den offiziellen Gebührenmarken zu versehen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrrecksäcken abzupacken, mit den offiziellen Gebührenmarken zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.

³ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen gebührenpflichtigen Abfall-Containern bereitzustellen.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte). Sperrgut ist direkt bei einem genehmigten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 20 Bereitstellungsart Kleinsperrgut

Kleinsperrgut (100 x 50 x 50 cm, max. 25 kg) ist mit entsprechender Gebührenmarke für die Kehrrecksabfuhr bereitzustellen.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22 Bereitstellungsart

Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Gebinde oder Bündeln oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitzustellen.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

Nach Bedarf kann der Gemeinderat für einzelne Wertstoffe Spezialsammlungen durchführen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Grünabfälle (biogene Abfälle)

Ferner stehen Häckselpätze für Sträucher und Astmaterial (kein Grüngut) zur Verfügung.

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

- ¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und bekanntgegeben.
- ³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

- ¹ Elektrische und elektronische Geräte⁶ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG⁷).
- ² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV⁸).

§ 28 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der von der Gemeinde bezeichneten Tiersammelstelle abzuliefern.

§ 29 Bauabfälle

- ¹ Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- ² Grössere Mengen von Bauabfällen⁹ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 30 Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle¹⁰ abgegeben werden. Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen.
- ² Grössere Mengen, z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen, sind gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹¹ abzugeben.

⁶ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

⁷ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

⁸ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁹ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

¹⁰ Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

¹¹ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

² Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

¹ Die Benützung der Kehrriechtabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebs gewährleistet ist.

§ 33 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Containervignetten.

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 5. Juni 1998 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2013.

GEMEINDERAT SAFENWIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Daniel Zünd

Martin Haller

Gebührentarif

Gebührentarif (inklusive Mehrwertsteuer)

a) Sackgebühren

35 Liter	CHF	2.40
60 Liter	CHF	4.10
110 Liter	CHF	7.30

b) Gebührenmarken für Kleinsperrgut

Sperrgut 50 l	CHF	4.00
---------------	-----	------

c) Container

Container bis 800 l	CHF	51.00
---------------------	-----	-------

d) Häckseldienst

bis 15 Minuten	keine Gebühr
15 bis 30 Minuten	CHF 25.00
jede weitere ¼ Stunde	CHF 25.00
Abfuhr der Holzschnittel	CHF 10.00

e) Grünabfuhr

	Einzelvignetten	Jahresvignetten
140 l Container	CHF 6.40	CHF 128.00
240 l Container	CHF 11.00	CHF 220.00
660 l Container	CHF 30.00	CHF 600.00
Gebinde oder Bündel	CHF 6.40	

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 1998 / 28. November 2003 / 21. November 2006 und 07. Juni 2013 (Gebühren unverändert)